

NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

7. AUGUST 2017

INHALT

Arbeitsrecht	Änderung des Verfahrens der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Ausländer	1
Doing Business	Ausländische Investoren können Aufenthaltsgenehmigungen erlangen	4
Erneuerbare Energien	Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen: neue Regeln	5
	Gesetz "Über den Strommarkt" in Kraft getreten	6
DLF Publikationen	Steuern in der Ukraine 2017: polnische Ausgabe	9
	Schutz von Schutzmarken in der Ukraine: polnische Ausgabe	9

ARBEITSRECHT

Änderung des Verfahrens der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Ausländer

Am 23. Mai 2017 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung von einigen Gesetzen der Ukraine zur Beseitigung von Hindernissen für Anziehung von ausländischen Investitionen“ verabschiedet, das wesentliche Änderungen

des Gesetzes der Ukraine „Über die Beschäftigung der Bevölkerung“ mit sich bringt. Dieses Gesetz tritt am 27. September 2017 in Kraft.

Insbesondere wurde die Liste der Unterlagen geändert, die bei der Beantragung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer eingereicht werden müssen. Nunmehr hat der Arbeitgeber Folgendes einzureichen:

- einen Antrag, in dem der Arbeitgeber bestätigt, dass die Stelle, die vom Ausländer besetzt wird, laut der geltenden Gesetzgebung keine ukrainische Staatsangehörigkeit erfordert und keinen Zugang zu Staatsgeheimnissen vorsieht;
- eine Kopie des Reisepasses des Ausländers (Seiten mit persönlichen Daten) samt Übersetzung ins Ukrainische;
- ein farbiges Passbild des Ausländers im Passformat 3,5 x 4,5 cm.

Je nach der Kategorie, zu welcher der anzustellende Ausländer gehört, sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- für alle Kategorien der ausländischen Arbeitnehmer – eine vom Arbeitgeber beglaubigte Kopie des Entwurfs des Arbeitsvertrages mit dem Ausländer;
- für angestellte Gründer (Gesellschafter) oder Endbegünstigte (Kontrolleure) von den in der Ukraine gegründeten juristischen Personen – das Arbeitsamt sammelt selbst die Informationen darüber, ob das Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beantragung der Arbeitserlaubnis eingebracht worden ist;
- für Absolventen von Universitäten unter den Top-100 der Weltrangliste der besten Universitäten – eine Kopie des Hochschulzeugnisses der jeweiligen Universität, die ordnungsgemäß zu legalisieren und ins Ukrainische zu übersetzen ist, dabei muss die Übersetzung ordnungsgemäß beglaubigt werden;
- für ausländische Arbeitnehmer, die künstlerische Berufe ausüben – notariell beglaubigte Kopien der Unterlagen, die das Objekt des Urheberrechts und / oder der verwandten Schutzrechte des Urhebers identifizieren und die Urheberschaft (Urheberrecht) bescheinigen;
- für ausländische IT-Fachleute – die zuständige Behörde sammelt selbst die Informationen darüber, ob die Softwareentwicklung zu den eingetragenen Tätigkeiten des Arbeitgebers gehört;
- für entsandte ausländische Arbeitnehmer – eine Kopie des zwischen dem ukrainischen und dem ausländischen Unternehmen abgeschlossenen Vertrages (Kontrakts), der die Beschäftigung des Ausländers oder des Staatenlosen, der vom ausländischen Arbeitgeber in die Ukraine zur Ausführung einer Reihe von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) entsandt wurde, vorsieht;
- für konzerninterne Entsandte – die Entscheidung des ausländischen Unternehmens über die Versetzung des Ausländers oder des Staatenlosen in die Ukraine und eine Kopie des zwischen dem Ausländer oder dem Staatenlosen und dem ausländischen Unternehmen abgeschlossenen Vertrages über die Versetzung in die Ukraine mit Angabe der Befristung der Arbeit in der Ukraine;
- für Ausländer oder Staatenlose, in Bezug auf welche eine Entscheidung über Anerkennung des Antragstellers als Asylberechtigter oder als subsidiär Schutzberechtigter getroffen wurde – eine Kopie der Entscheidung über die

Anerkennung des Antragstellers als Asylberechtigter oder als subsidiär Schutzberechtigter und der Bescheinigung über die Asylbeantragung in der Ukraine.

Aus der Liste wurden die folgenden Unterlagen gestrichen:

- Führungszeugnis;
- Bestätigung des Arbeitgebers darüber, dass die Stelle, die vom Ausländer besetzt wird, laut der geltenden Gesetzgebung keine ukrainische Staatsangehörigkeit erfordert und keinen Zugang zu Staatsgeheimnissen vorsieht (entsprechende Bestätigung wird hinfert im Wortlaut des Antrags zum Ausdruck kommen);
- Ausbildungszeugnisse (ausgenommen von den Fällen, wenn die Arbeitserlaubnis für die Absolventen der Universitäten, die zu den Top-100 der Weltrangliste gehören, beantragt wird);
- Bescheinigung einer medizinischen Einrichtung, dass der Ausländer nicht an chronischem Alkoholismus, einer Drogensucht oder Infektionskrankheiten leidet.

Darüber hinaus wird ein Mindestlohn für Ausländer neu festgesetzt:

- fünf gesetzliche Mindestlöhne (ca. UAH 16 Tsd. pro Monat im Jahre 2017) – für ausländische Arbeitnehmer bei Nichtregierungsorganisationen, gemeinnützigen Organisationen sowie Bildungseinrichtungen;
- zehn gesetzliche Mindestlöhne (ca. UAH 32 Tsd. pro Monat im Jahre 2017) — für alle anderen Gruppen der Arbeitnehmer.

Die Anforderungen an den Mindestlohn sind jedoch an die folgenden Gruppen von ausländischen Arbeitnehmern nicht anzuwenden: hochbezahlte ausländische Fachkräfte (Ausländer, deren Arbeitslohn zumindest 50 Mindestlöhne beträgt), angestellte Gründer oder Gesellschafter oder Endbegünstigte (Kontrolleure) von den in der Ukraine gegründeten juristischen Personen, Absolventen von Universitäten unter den Top-100 der Weltrangliste, die vom Ministerkabinett der Ukraine auf die Liste von Rankings der besten Universitäten aufgenommen wurden, ausländische Arbeitnehmer, die künstlerische Berufe ausüben, ausländische IT-Fachleute.

Zudem wird die Gebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis geändert. Von nun an hängt die Gebühr unmittelbar vom Existenzminimum und der Frist, für welche die Arbeitserlaubnis erteilt wird, ab:

- das sechsfache Existenzminimum (UAH 9.600 im Jahre 2017) – für Arbeitserlaubnisse, die für eine Frist von einem bis zu drei Jahren erteilt werden;
- das vierfache Existenzminimum (UAH 6.400 im Jahre 2017) – für Arbeitserlaubnisse, die für eine Frist von sechs Monaten bis zu einschließlich einem Jahr erteilt werden;
- das zweifache Existenzminimum (UAH 3.200 im Jahre 2017) – für Arbeitserlaubnisse, die für eine Frist von bis zu sechs Monaten erteilt werden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnisse zu ändern und diese je nach der Kategorie der Ausländer festzusetzen:

- für die Dauer des Arbeitsvertrages, jedoch höchstens für drei Jahre – für hochbezahlte ausländische Fachkräfte, angestellte Gründer oder Gesellschafter oder Endbegünstigte (Kontrollleure) von den in der Ukraine gegründeten juristischen Personen, Absolventen von Universitäten unter den Top-100 der Weltranglisten, die vom Ministerkabinett der Ukraine auf die Liste von Rankings der besten Universitäten aufgenommen wurden, ausländische Arbeitnehmer, die künstlerische Berufe ausüben, ausländische IT-Fachleute;
- für die Dauer des außenwirtschaftlichen Vertrags, jedoch höchstens für drei Jahre – für entsandte ausländische Arbeitnehmer;
- für die Dauer der Entscheidung des ausländischen Unternehmens über die Versetzung des Ausländers oder des Staatenlosen in die Ukraine und des zwischen dem Ausländer oder dem Staatenlosen und dem ausländischen Unternehmen abgeschlossenen Vertrages über die Versetzung in die Ukraine – für konzerninterne Entsandte;
- für die Dauer des Arbeitsvertrages (Arbeitskontraktes), jedoch höchstens für ein Jahr – für alle anderen ausländischen Arbeitnehmer.

Im Gesetz wird auch die Ausübung von Nebentätigkeiten geregelt. Wenn eine Nebentätigkeit von den hochbezahlten ausländischen Fachkräften ausgeübt wird, ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich, vorausgesetzt, dass die Dauer des Arbeitsvertrages, der die Ausübung dieser Nebentätigkeit vorsieht, die Dauer der Arbeitserlaubnis für die hauptberufliche Tätigkeit nicht überschreitet.

Alle anderen ausländischen Arbeitnehmer können neben der hauptberuflichen Tätigkeit auf einer Position, für welche die Arbeitserlaubnis erteilt wurde, eine Nebentätigkeit auf der Position eines vorübergehend abwesenden Arbeitnehmers ohne Erlaubnis ausüben, vorausgesetzt, dass die gleichzeitige Besetzung von mehreren Positionen nicht mehr als 60 Kalendertage innerhalb eines Kalenderjahres dauert.

In allen anderen Fällen ist die gleichzeitige Besetzung von mehreren Positionen bei einem oder mehreren Arbeitgebern nur unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für jede Position möglich.

DOING BUSINESS

Ausländische Investoren können Aufenthaltsgenehmigungen erlangen

Am 23. Mai 2017 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung von einigen Gesetzgebungsakten der Ukraine zur Beseitigung von Hindernissen für Anziehung von ausländischen Investitionen“ verabschiedet. Dieses Gesetz tritt am 27. September 2017 in Kraft.

Das Gesetz hat zum Ziel, das Verfahren der Erteilung von vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigungen in der Ukraine an ausländische Investoren, die eine wesentliche Beteiligung an einer ukrainischen Gesellschaft halten, bei dieser jedoch nicht angestellt sind, zu vereinfachen.

So berechtigt das Gesetz Gründer, Gesellschafter und Endbegünstigte (Kontrolleure) von ukrainischen Gesellschaften, die in die Ukraine mit dem Ziel der Kontrolle über die Tätigkeit von solchen Gesellschaften gekommen sind, vorübergehende Aufenthaltsgenehmigungen in der Ukraine unter folgenden Bedingungen zu erlangen:

- ein Ausländer tritt als Gesellschafter, Gründer oder Endbegünstigter (Kontrolleur) einer solchen juristischen Person auf und ist im Einheitlichen Staatlichen Register von juristischen Personen und Einzelunternehmern eingetragen;
- eine Beteiligung, die von einem Ausländer oder Staatenlosen oder einer ausländischen juristischen Person, als deren Endbegünstigter er handelt, gehalten wird, am Stamm- bzw. Grundkapital einer ukrainischen juristischen Person beträgt mindestens EUR 100.000 zum Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine am Tag der Einbringung der ausländischen Investition.

Zur Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung hat der ausländische Investor Folgendes nachzuweisen:

- Beschäftigung an dieser Kapitalgesellschaft von mindestens drei ukrainischen Staatsbürgern, die zumindest 6 Monate vor Einreichung des Antrags auf Erlangung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung angestellt wurden; oder
- Entrichtung der Körperschaftsteuer durch die Gesellschaft von mindestens fünfzig Mindestlöhnen für das letzte volle Geschäftsjahr vor Einreichung des Antrags auf Erlangung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgenehmigungen, die an die Gründer, Gesellschafter oder Endbegünstigte (Kontrolleure) von ukrainischen Gesellschaften erteilt werden, wird auf 2 Jahre befristet sein.

ERNEUERBARE ENERGIEN

Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen: neue Regeln

Am 15. April 2017 sind die Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über Wärmeversorgung“ in Kraft getreten, mit welchen das Verfahren der Festsetzung von Tarifen für Wärme, die in Anlagen (einschließlich Heizwerke, Wärmekraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) mit Hilfe von erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, neugeregelt wurde. Insbesondere geht es um Wärmelieferung an Verbraucher und Kunden, die aus Mitteln des Staats- und Lokalhaushalts finanziert werden (Verwaltungsgebäude, Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen usw.).

Der Hauptvorteil der Neuregelung liegt in der Möglichkeit der Ersetzung von Erdgas durch erneuerbare Energiequellen und der Erhöhung des Tarifs für „alternative“ Wärmeversorgung.

Von nun an wird der Tarif für solche Wärme bei 90 Prozent des Tarifs für die aus Erdgas erzeugte Wärme (für den Bedarf der jeweiligen Kategorie der Verbraucher) festgesetzt.

Falls das Unternehmen keine Wärme aus Erdgas produziert, wird der Tarif bei 90 Prozent des gewichteten Durchschnitts des Tarifs für die aus Erdgas erzeugte Wärme festgesetzt.

Der gewichtete Durchschnitt für Tarife für die aus Erdgas erzeugte Wärme wird von der staatlichen Agentur der Ukraine für Energieeffizienz und Energieeinsparung vierteljährlich genehmigt. Die Wärmeerzeuger aus erneuerbaren Energien wenden sich an lokale Selbstverwaltungsorgane mit einem Antrag mit der Angabe des entsprechenden Tarifs. Wenn innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Erhalts des Antrags das Selbstverwaltungsorgan den Tarif nicht festsetzt und keine begründete Verweigerung der Festsetzung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der entsprechende Tarif genehmigt ist (Prinzip der „stillschweigenden Zustimmung“).

Die Tarife für die mit Hilfe von erneuerbaren Energiequellen erzeugte Wärme, die bis zum 15. April 2017 (Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen des Gesetzes) genehmigt wurden, gelten weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 und können nur auf Antrag des jeweiligen Wärmeerzeugers korrigiert werden.

Gesetz „Über den Strommarkt“ in Kraft getreten

Am 11. Juni 2017 ist das Gesetz der Ukraine „Über den Strommarkt“ in Kraft getreten. Das Gesetz zielt darauf ab, die Verpflichtungen der Ukraine aus dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft und dem Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine einerseits und der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zu erfüllen sowie die Rechtsakte der Energiegemeinschaft im Energiebereich umzusetzen.

Das Gesetz sieht eine rechtliche und organisatorische Abgrenzung der Verteilung und Übertragung von Strom von anderen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus dem dritten Energiepaket vor, was eine Voraussetzung für den wirtschaftlichen Wettbewerb auf dem Strommarkt ist.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Sekretariats der Energiegemeinschaft sieht das Gesetz vor, dass die Aufwendung für den Ausgleich von unausgewogenen Kosten durch einen neuen Mechanismus zur Unterstützung von Produzenten, die den Strom auf Bedingungen der Einspeisevergütungen erzeugen, zu ersetzen ist.

Das Gesetz sieht vor, dass die gesamte Menge vom Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, von einem garantierten Käufer zu beschaffen ist. Die Kosten des garantierten Käufers, die mit dieser Beschaffung im Zusammenhang stehen, sind vom Betreiber des Übertragungsnetzes zu erstatten. Die Verpflichtungen des garantierten Käufers können durch das Ministerkabinett der Ukraine jedem Marktteilnehmer auferlegt werden.

Darüber hinaus führt das Gesetz die Haftung von Produzenten, die den Strom auf Bedingungen der Einspeisevergütungen erzeugen, für Ungleichgewichte (Abweichung der tatsächlich gelieferten Strommenge vom täglichen Zeitplan von Stromlieferung für den folgenden Tag) ein und sieht ein besonderes Verfahren zur Kompensation für Ungleichgewichte vor.

Strommarktgestaltung

Das Hauptziel des Gesetzes ist es, die zuverlässige und sichere Stromversorgung der Verbraucher mit der Berücksichtigung deren Interessen und der Minimierung von Stromversorgungskosten durch die Festlegung von der Organisationsstruktur und den Prinzipien des Funktionierens des Strommarktes und den Grundsätzen und Voraussetzungen für dessen Reform auf der gesetzlichen Ebene zu gewährleisten.

Der Strommarkt wird in folgende Segmente unterteilt:

1. bilaterale Kaufverträge sind Verträge zwischen zwei Marktteilnehmern außerhalb des organisierten Marktsegments, außer Verträgen über die Stromversorgung der Verbraucher;
2. Day-Ahead-Markt ist ein Strommarktsegment, wo der Handel von Strom für den folgenden Tag stattfindet;
3. Intraday-Markt ist ein kontinuierlicher Markt, wo der Stromhandel nach dem Schließen des Day-Ahead-Marktes beginnt und innerhalb des Tages der Echtzeit-Stromlieferung dauert;
4. Ausgleichsmarkt ist ein Markt, der durch den Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Sicherstellung von ausreichenden Stromlieferungskapazitäten, die für Echtzeitausgleich der Mengen vom erzeugten und importierten einerseits und verbrauchten und exportierten Strom andererseits notwendig sind, sowie zum Zwecke der Regulierung von Systemeinschränkungen im vereinten Energiesystem der Ukraine und einer finanziellen Regulierung von Stromungleichgewichten organisiert wird;
5. Markt von Hilfsdiensten ist ein System von Beziehungen, die sich im Zusammenhang mit dem Ankauf durch den Übertragungsnetzbetreiber von Hilfsdiensten von den Anbietern von Hilfsdiensten ergeben;
6. Einzelhandelsmarkt ist ein System von Beziehungen zwischen den Stromverbrauchern und den Stromlieferanten bei der Stromlieferung sowie von Beziehungen mit anderen Marktteilnehmern, die stromversorgungsbezogene Dienstleistungen erbringen.

Das Gesetz führt einen neuen Marktteilnehmer – Händler – ein. Das Gesetz definiert den Händler als eine Wirtschaftseinheit, die den Strom ausschließlich zum Zwecke des Weiterverkaufs außer Verkauf an die Verbraucher erwirbt. Die Händler verkaufen und kaufen den Strom aufgrund von bilateralen (direkten) Verträgen auf dem Day-Ahead-Markt oder auf dem Intraday-Markt. Die Präsenz von Händlern auf dem Strommarkt soll eine positive Auswirkung auf die Marktliquidität haben und dazu beitragen, dass erhebliche Preisschwankungen auf dem Markt minimiert werden.

Das Gesetz sieht eine Übergangszeit (bis zu 24 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) vor, während welcher die notwendigen technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und regulatorischen Voraussetzungen für die Schaffung und das reibungslose Funktionieren des ukrainischen Strommarktes zu erfüllen sind.

System von besonderen Verpflichtungen

Es wird ein System von besonderen Verpflichtungen eingeführt, um den Schutz des öffentlichen Interesses beim Funktionieren des Strommarktes zu gewährleisten.

Besondere Verpflichtungen umfassen unter anderem:

- Stromerwerb zu Eispeisevergütungen;
- Erbringung von Universaldienstleistungen – Stromversorgung von Haushaltskunden und Kleinunternehmen, was deren Rechte auf Versorgung mit Strom einer bestimmten Qualität gewährleistet;
- Handeln als Versorger letzter Instanz – ein benannter Stromversorger, der unter bestimmten Umständen einem Verbraucher den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags für einen begrenzten Zeitraum nicht verweigern darf;
- Zahlung von Ausgleichszahlungen;
- Erbringung von Hilfsdiensten zum von der Nationalen Kommission, die die staatliche Regulierung in dem Bereich der Energiewirtschaft und der kommunalen Dienstleistungen (NKREKU) ausübt und somit als Aufsichtsbehörde fungiert, festgesetzten Preis.

Besondere Verpflichtungen, die durch das Ministerkabinett der Ukraine oder die Aufsichtsbehörde den Marktteilnehmern auferlegt werden, müssen klar festgelegt, transparent, nicht-diskriminierend und vorübergehend sein.

Förderung der Rekonstruktion von einigen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)

In den Abschlussbestimmungen des Gesetzes ist vorgesehen, dass das Ministerkabinett der Ukraine Verordnungen über die vorübergehende Förderung der Rekonstruktion von einigen KWK-Anlagen zu erlassen hat. Dabei wird jedoch die Entscheidung über die Förderung von jeder einzelnen KWK-Anlage unter den folgenden Bedingungen getroffen:

- Selbstkosten des Stroms, der von der KWK-Anlage ohne Rekonstruktion und/oder Modernisierung erzeugt wird, müssen höher sein als der Marktpreis;
- Fehlen von alternativen Wärmequellen im Wärmeversorgungsgebiet der KWK-Anlage;
- Machbarkeitsstudie mit Ergebnissen des Audits des technischen Zustands der KWK-Anlage in Bezug auf die Angemessenheit der Rekonstruktion und/oder Modernisierung der KWK-Anlage im Vergleich zu der Errichtung von neuen Wärmeanlagen;
- Machbarkeitsstudie in Bezug auf die Angemessenheit der Rekonstruktion und/oder Modernisierung der KWK-Anlage im Vergleich zu der Errichtung von neuen Wärmeanlagen.

DLF PUBLIKATIONEN

Steuern in der Ukraine 2017: polnische Ausgabe



In dieser gemeinsamen Publikation von DLF attorneys-at-law und der Abteilung für Handels- und Investitionsförderung der Botschaft der Republik Polen in Kiew wird eine Übersicht über die Sätze, die Objekte und die Steuer- und Gebührenbemessungsgrundlagen gegeben, darunter auch über die Besonderheiten der Besteuerung der einzelnen Gruppen von Steuerzahlern, insbesondere von Nichtresidenten.

[Datei öffnen Steuern in der Ukraine 2017: polnische Ausgabe \(pdf\)](#)

[Datei öffnen Steuern in der Ukraine 2017: deutsche Ausgabe \(pdf\)](#)

Schutz von Schutzmarken in der Ukraine: polnische Ausgabe



In dieser gemeinsamen Publikation von DLF attorneys-at-law und der Abteilung für Handels- und Investitionsförderung der Botschaft der Republik Polen wird eine allgemeine Einführung des Schutzes von Schutzmarken in der Ukraine gegeben, einschließlich eines Überblicks über das Procedere und die Anforderungen für deren ordnungsgemäße Registrierung, über mögliche Rechtsmittel zu deren Schutz, die Voraussetzungen deren rechtmäßiger

Nutzung durch Dritte sowie die strafrechtlichen, kartellrechtlichen und zollrechtlichen Aspekte der Nutzung von Schutzmarken.

[Datei öffnen Schutz von Schutzmarken in der Ukraine: polnische Ausgabe \(pdf\)](#)

[Datei öffnen Schutz von Schutzmarken in der Ukraine: deutsche Ausgabe \(pdf\)](#)

Ansprechpartner:

Igor Dykunskyy, LL.M.
Partner
igor.dykunskyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk
Senior Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

Torus Business Centre | Hlybochytska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55